



Schweizerischer Schwimmlehrerverband
Association suisse des enseignants de natation
Associazione svizzera degli insegnanti di nuoto

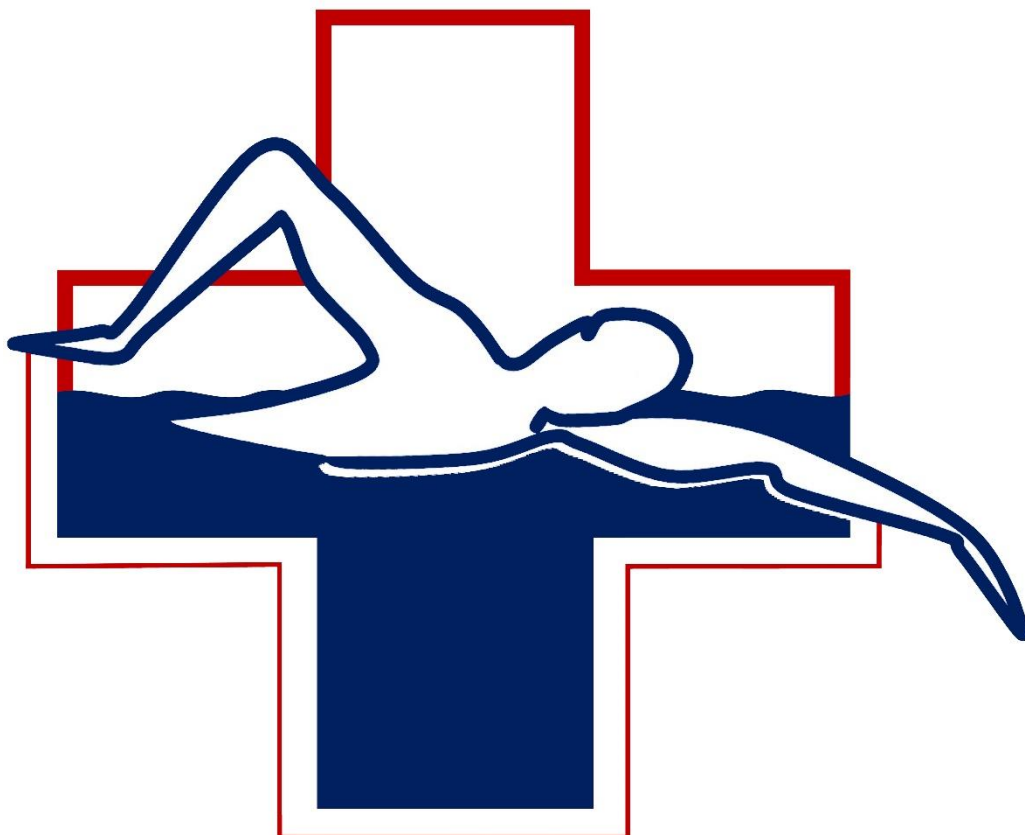
Statuten

Schweizerischer Schwimmlehrerverband

Berufsverband für Schwimmlehrpersonen in der Schweiz

Gültig ab 18.05.2016

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durchgehend die männliche Form verwendet. Angesprochen sind sowohl Frauen wie auch Männer.



I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1 Name

Unter dem Namen Schweizerischer Schwimmlehrerverband besteht ein Berufsverband für Schwimmlehrpersonen, die in der Schweiz arbeiten.

Art. 2 Rechtsform und Sitz

Der Schweizerische Schwimmlehrerverband ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der Schweizerische Schwimmlehrerverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zweck

Der Zweck des Schweizerischen Schwimmlehrerverbandes ist:

- Der Schwimmlehrerberuf zu repräsentieren,
- die Rechte und Interessen seiner Mitglieder zu wahren,
- Öffentlichkeitsarbeit zu leisten,
- die praxis- und bedürfnisbezogene Aus- und Weiterbildung im Schwimmlehrerberuf sicherzustellen, in Zusammenarbeit mit Dritten,
- die Förderung und Weiterentwicklung des Berufes und der kollegialen Beziehungen zwischen den Mitgliedern,
- die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in fachlichen und unternehmerischen Belangen,
- die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der Schweizerische Schwimmlehrerverband für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen. Der Vorstand definiert die daraus abzuleitenden Kernaufgaben. Er legt diese jeweils der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien, Stimm- und Wahlrecht

Der Schweizerische Schwimmlehrerverband hat folgende Mitgliederkategorien:

- a. Einzelmitglieder
- b. Organisationen und Verbände
- c. Passivmitglieder
- d. Ehrenmitglieder
- e. Gönnermitglieder

Einzelmitglieder, Organisationen und Verbände sowie Ehrenmitglieder verfügen über das Stimm- und Wahlrecht. Passiv- und Gönnermitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Ein Wechsel in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Verbandsjahres vorgenommen werden und ist dem Sekretariat spätestens drei Monate vor Ende des Verbandsjahres mitzuteilen. Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder des Schweizerischen Schwimmlehrerverbandes sind:

- Schwimmlehrpersonen, die in einer Schwimmschule, an einer Volksschule oder ähnlichen Organisationen arbeiten und über die erforderlichen Wassersicherheitsausbildungen verfügen.
- Ausgebildete Schwimmlehrpersonen, die momentan nicht aktiv als Schwimmlehrpersonen arbeiten.

Art. 6 Organisationen und Verbände

Sind Mitglieder, welche die gleichen Interessen und Ziele wie des Schweizerischen Schwimmlehrerverbandes anstreben.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind nicht mehr aktive Einzelmitglieder, die vom Schweizerischen Schwimmlehrerverband keine berufsspezifischen Dienstleistungen mehr wünschen.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Schweizerischen Schwimmlehrerverband besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch die Generalversammlung des Schweizerischen Schwimmlehrerverbandes gewählt.

Art. 9 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck und die Aufgaben des Schweizerischen Schwimmlehrerverbandes mit einem Gönnerbeitrag unterstützen.

Art. 10 Aufnahme von Mitgliedern

- Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich mittels eines Antragsformulars an das Sekretariat gestellt werden. Mit dem Antrag erklärt das Mitglied, die Statuten des Schweizerischen Schwimmlehrerverbandes einzuhalten.
- Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern, Organisationen, Verbänden und Gönnermitgliedern entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme der Ehrenmitglieder die Generalversammlung.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt auf Ende des Verbandjahres. Die schriftliche Austritterklärung ist dem Sekretariat spätestens drei Monate vor Ende des Verbandjahres zuzustellen.
 - b. im Todesfall oder Auflösung einer Organisation oder Verbandes.
 - c. durch Ausschluss.
 - Der Vorstand kann in folgenden Fällen ein Mitglied ausschliessen:
 - a. Bei einem Verstoß gegen die Statuten.
 - b. Bei missachten von ethischen Grundsätzen.
 - c. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages, sofern zwei erfolgte Mahnungen erfolglos waren.
- Es kann kein Rechtsmittel gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ergriffen werden.
- Aus dem Verband ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsdienstleistungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen und Rechte des Mitgliedes bis zum Ende des Verbandjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgte.
- Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach Ausschluss wieder als Mitglied aufgenommen werden.

Art. 12 Mitgliederbeitrag und Haftung

- Die Mitglieder vom Schweizerischen Schwimmlehrerverband sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Schweizerischen Schwimmlehrerverbandes. Für diese haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

III. Organe

Art. 13 Organe

Die Organe des Schweizerischen Schwimmlehrerverbandes sind:

- Generalversammlung (A)
- Vorstand (B)
- Revisionsstelle (C)

A Die Generalversammlung

Art. 14 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Schweizerischen Schwimmlehrerverbandes. Sie wird vom Präsidenten geleitet. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im ersten Kalenderhalbjahr durchgeführt. Die Generalversammlung setzt sich aus den an der Versammlung stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

Art. 15 Einberufungs- und Antragsrecht

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt frühzeitig (mind. zwei Monate im Voraus) durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste, spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung. Mitglieder, welche die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand zu verlangen. An der Generalversammlung können keine weiteren Traktanden zur Behandlung eingebracht werden.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 17 Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- b. Abnahme der Jahresberichte, Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Genehmigung Kernaufgaben des Schweizerischen Schwimmlehrerverbandes
- e. Genehmigt Statutenänderungen
- f. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- g. Genehmigung des Budgets
- h. Festlegung der Mitgliederbeiträge

- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j. Ernennung der Ehrenmitglieder
- k. Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes

Art. 18 Abstimmung und Wahlen

An der Generalversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- a. Bei Sachgeschäften gilt das Einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- b. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- c. Die Auflösung oder Fusion des Schweizerischen Schwimmlehrerverbandes bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- d. Bei Wahlen, die grundsätzlich offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.

B Vorstand

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan des Schweizerischen Schwimmlehrerverbandes. Er hat die Gesamtinteressen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten und mindestens drei und max. 6 weiteren Mitgliedern zusammen, welche von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führung des Schweizerischen Schwimmlehrerverbandes und Festlegung und Umsetzung der Verbandspolitik
- b. Gesamtverantwortung für die Finanzen
- c. Vertretung von Schwimmlehrer in der Schweiz gegen Aussen, in übergeordneten Gremien und für repräsentative Aufgaben
- d. Vorberatung / Antragstellung zu den Geschäften der Generalversammlung und Einberufung der Generalversammlung
- e. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- f. Aufnahme der Mitglieder / Ausschluss eines Mitglieds infolge eines Statutenverstosses bzw. infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- g. Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Projektgruppen
- h. Erlass und Verabschiedung von Reglementen
- i. Wahl und Aufsicht über allfälliges Personal

j. Beschlussfassung über den Beitritt des Schweizerischen Schwimmlehrerverbandes zu andern Verbänden, Organisationen und Institutionen

k. Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben

l. Der Vorstand kann Geschäfte, die seiner Kompetenz unterliegen, der Generalversammlung zur Abstimmung unterbreiten

Art. 21 Verfahren

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

Verbindliche Unterschrift für den Schweizerischen Schwimmlehrerverband führen kollektiv zu zweien der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Für die laufenden Geschäfte kann der Aktuar als zeichnungsberechtigt erklärt werden.

C Revisionsstelle

Art. 23 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist für vier aufeinanderfolgende Perioden möglich.

Die Revisionsstelle hat nach erfolgtem Jahresabschluss zu überprüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes richtig verbucht und die entsprechenden Belege vorhanden sind. Im Weiteren hat sie zu überprüfen, ob die Erfolgsrechnung und die Bilanz ordnungsgemäss erstellt sind und die Vermögenslage des Verbandes korrekt ausgewiesen ist. Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in alle Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Verbandes nehmen.

IV. Stabstellen

Art. 24 Geschäftsstelle

Der Schweizerische Schwimmlehrerverband verfügt über eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen und Organe des Schweizerischen Schwimmlehrerverbandes sowie der Dienstleistungen an die Mitglieder. Insbesondere stellt sie die Kommunikation innerhalb des Schweizerischen Schwimmlehrerverbandes und nach Außen sicher.

Art. 25 Kommissionen und Projektgruppen

Zur Erledigung bestimmter Verbandsaufgaben können Kommissionen oder Projektgruppen gebildet werden.

Die Kommissionen und Projektgruppen arbeiten als Stabstellen des Vorstandes, liefern ihm eine Entscheidungsgrundlage und können fachlich und administrativ von der Geschäftsstelle betreut und unterstützt werden. Den Kommissionen und Projektgruppen obliegen sämtliche Rechte und Pflichten, die im jeweiligen Auftrag enthalten sind.

Kommissionen haben einen dauernden, Projektgruppen einen zeitlich begrenzten Auftrag.

V. Publikationsorgane

Art. 26 Publikationsorgane

Der Schweizerische Schwimmlehrerverband unterhält Publikationsorgane, diese können sein:

- Fach- und / oder Verbandszeitschrift
- Website
- Newsletter

VI. Finanzen

Art. 27 Finanzen / Haftung

Der Schweizerische Schwimmlehrerverband beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Gönnerbeiträge
- c. Dienstleistungserträge
- d. Sponsoring und Werbeeinnahmen

Für Verbindlichkeiten vom Schweizerischen Schwimmlehrerverband haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 28 Mitgliederbeitrag

Die Bestimmung der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Generalversammlung. Der Mitgliederbeitrag deckt die allgemeinen Verbandsaufgaben und Dienstleistungen ab. Individuelle Dienstleistungen werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

Art. 29 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr und endet jeweils am 31. Dezember.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Generalversammlung an eine oder mehrere schweizerische Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder übergeben.

Im Falle einer Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Generalversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Art. 31 Auslegung der Statuten

Bei Interpretationsfragen, die sich aus der Auslegung der Statuten ergeben, wird der deutsche Wortlaut derselben als massgeblich und verbindlich angesehen.

Art. 32 Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsgeneralversammlung am 18.05.2016 angenommen worden und treten per sofort in Kraft.

Schweizerischer Schwimmlehrerverband

Berufsverband für Schwimmlehrpersonen der Schweiz

Bülach, 18.05.2016

Präsident

Chef Finanzen

Max Frei

Alberto Trippetta